

Merkblatt Ausnahmegewilligung Nachtsichtzielgeräte

Jagdrechtliche Grundlagen

Gemäss der eidg. Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sind für die Ausübung der Jagd unter anderem in [Art. 2 Abs. 1 Bst. e](#) Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion verboten. Die Kantone können gemäss [Art. 3 Abs. 1 JSV](#) speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jäger/-innen die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

Die Kantone führen eine Liste der berechtigten Personen (Art. 3 Abs. 2 JSV).

Einsatz von Nachtsichtzielgeräten

- Es werden grundsätzlich nur Ausnahmegewilligungen in Revieren mit regelmässigem Schwarzwild- und/oder Dachsvorkommen erteilt. Diese werden von der Fachstelle bezeichnet.
- Nachtsichtzielgeräte dürfen nur ausserhalb des Waldes eingesetzt werden. Begründung: Störungen im Wald sollen möglichst verhindert werden, der Vergrämungseffekt soll dort erzielt werden, wo man die Wildschweine und Dachse nicht haben will. Ansonsten besteht die Gefahr eines gegenteiligen Effekts.
- In speziellen Fällen (Bsp. bei vorübergehend hohen Wildschweindichten/Schäden) kann die Fachstelle die Auflagen temporär anpassen (z.B. Ausdehnung auf gewisse Waldgebiete).
- Mit dem Nachtsichtzielgerät dürfen folgende Tierarten ausserhalb des Waldes erlegt werden:
 - Wildschwein und Dachs; die geltenden Schonbestimmungen und Schonzeiten sind einzuhalten.
 - Waschbär und Marderhund; Neozoen sind ganzjährig jagdbar. Bei führenden Muttertieren müssen vorgängig alle Jungtiere erlegt werden.

Grundsatz zum Erteilen von jagdrechtlichen Ausnahmegewilligungen eines NSZG

- Eine Ausnahmegewilligung wird grundsätzlich nur an Jagdpächter/-innen und Jagdaufsichtsorgane für das entsprechende Revier erteilt. In begründeten Fällen (Bsp. bei hohen Wildschweindichten/Schäden) kann eine Bewilligung auch an Jahresjagdgäste erteilt werden.
- Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin muss über ausreichende jagdliche Erfahrung (erschwerte Bedingungen) verfügen.
- Eine Kursbestätigung der Schulung «Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd» liegt vor.
- Eine Ausnahmegewilligung ist immer persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen solothurnischen Jagdpass sowie einer waffenrechtlichen Bewilligung der Kantonspolizei des Wohnsitzkantons.
- Die Fachstelle prüft Anträge individuell. Es besteht kein pauschaler Anspruch für eine Ausnahmegewilligung!
- Die Fachstelle behält sich vor, bei Verstössen gegen die Auflagen oder geltendes Recht, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachtsichttechnik, die Verwendung einzuschränken oder die Bewilligung zu widerrufen.

Antrag Ausnahmegewilligung für Jagdberechtigte im Kanton Solothurn

Jagdberechtigte benötigen zwei Ausnahmegewilligungen, wenn im Kanton Solothurn ein Nachtsichtzielgerät oder eine Gerätekombination mit vergleichbarer Funktion legal für die Ausübung der Jagd verwendet wird:

- **Eine Ausnahmegewilligung der kantonalen Jagdbehörde** zum Verwenden eines Nachtsichtzielgerätes oder einer vergleichbaren Gerätekombination nach Jagdrecht für die Ausübung der Jagd. Bitte das Antragsformular unter [Bewilligungen - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn](#) verwenden. Begründung «Verhütung von Wildschäden» aufführen.
- **Eine waffenrechtliche Bewilligung der Kantonspolizei des Wohnsitzkantons** (Waffenbüro) für den Erwerb oder Besitz eines solchen Gerätes. Die Ausnahmegewilligung der kantonalen Jagdbehörde kann dem Antrag beim Waffenbüro der Kantonspolizei zur Begründung beigelegt werden.